



Rat der
Europäischen Union

157553/EU XXVII. GP
Eingelangt am 16/10/23

Brüssel, den 10. Oktober 2023
(OR. en)

13615/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0348 (NLE)

ECOFIN 951
FIN 989
UEM 265

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES** zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens

13615/23

AMM/mhz

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Slowenien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“)¹ gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vorgestellt.
- (3) Am 14. Juli 2023 hat Slowenien der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegt.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung. Er enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein begründetes Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Slowenien vorgelegten Änderungen am RRP betreffen 53 Maßnahmen.

¹ Siehe Dokumente ST 10612/21, ST 10612/21 ADD 1, ST 8390/22 und ST 8390/22 ADD 1 bis ADD 22 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(5) Am 14. Juli 2023 hat der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Slowenien gerichtet. Der Rat hat Slowenien unter anderem empfohlen, die derzeitigen Unterstützungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und die damit verbundenen Einsparungen zur Verringerung des öffentlichen Defizits einzusetzen sowie für eine vorsichtige Finanzpolitik Sorge zu tragen, indem insbesondere die nominale Erhöhung der national finanzierten Nettoprimärausgaben in 2024 auf ein Maximum von 5,5 % begrenzt wird, national finanzierte öffentliche Investitionen aufrechterhalten werden und die wirksame Ausschöpfung von Zuschüssen im Rahmen der durch die Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) und anderer Unionsmittel sichergestellt wird, insbesondere zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels, und indem nach 2024 eine mittelfristige Haushaltstrategie der schrittweisen und nachhaltigen Konsolidierung weitergeführt wird, in Verbindung mit Investitionen und Reformen, die zu mehr nachhaltigem Wachstum beitragen, um mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen. Der Rat hat Slowenien ferner empfohlen, die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme sicherzustellen und die Steuereinnahmen auf wachstumsfreundlichere und nachhaltigere Quellen auszurichten. Darüber hinaus hat der Rat Slowenien empfohlen, für eine wirksame Governance-Struktur zu sorgen und die Verwaltungskapazitäten zu stärken, um eine rasche und kontinuierliche Umsetzung seines RRP zu ermöglichen. Ferner hat der Rat Slowenien empfohlen, die Fortsetzung der Bemühungen um eine Diversifizierung der Gaseinfuhren und eine Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch einen beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere durch die weitere Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren, und den Ausbau des Stromnetzes sowie die Verbesserung des Netzmanagements, unter anderem durch Digitalisierung. Darüber hinaus hat der Rat an Slowenien appelliert, die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere im Gebäudesektor, zu steigern, die Elektrifizierung des Verkehrssektors zu fördern und die politischen Anstrengungen zu intensivieren, die auf die Bereitstellung und den Erwerb von Kompetenzen abzielen, die für den ökologischen Wandel erforderlich sind.

(6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V dieser Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Beantragung eines Darlehens auf der Grundlage von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241

(7) Der von Slowenien vorgelegte geänderte RRP enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zur Unterstützung einer zusätzlichen Maßnahme und zur Anhebung des Ambitionsniveaus zweier bestehender Maßnahmen im Vergleich zum ursprünglichen Plan.

(8) Slowenien hat Unterstützung in Form eines Darlehens beantragt, und zwar für eine zusätzliche Maßnahme (Reform F: Weiterer Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und emissionsfreie Verkehrsträger) und für die Anhebung der erforderlichen Ambitioniertheit einer Maßnahme (Investition C: Weiterer Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr) und einer Maßnahme (Investition B: Nachhaltige Gebäuderenovierung) der Komponente 2. Eine Anhebung der Ambitioniertheit im Rahmen der Investition C (Weiterer Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) betrifft den Ausbau des Bahnhofs Nova Gorica und zwei Modernisierungen von Eisenbahnstrecken auf regionalen Eisenbahnabschnitten, den Ausbau des Bahnhofs Ljubljana und den Ausbau der Eisenbahnstrecke Ljubljana – Brezovica – Borovnica. Darüber hinaus hat Slowenien Unterstützung in Form eines Darlehens beantragt, um die erforderliche Ambitioniertheit einer Maßnahme im Rahmen der Investition B (Nachhaltige Gebäuderenovierung) der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung) zu erhöhen. Diese Maßnahme betrifft die energetische und nachhaltige Renovierung von Gebäuden von hoher administrativer und sozialer Bedeutung sowie die energetische und nachhaltige Gebäuderenovierung durch individuelle Modernisierungen gebäudetechnischer Systeme.

(9) Im Rahmen der Investition C (Ausbau der Eisenbahninfrastrukturkapazität) wurde der Ausbau der Eisenbahnstrecke Ljubljana – Brezovica durch eine nicht rückzahlbare Unterstützung aus der Fazilität und durch nationale Mittel finanziert. Da der Zielwert T60 der Investition C der Komponente 4 die gesamte Ausbaulänge der Eisenbahnstrecke Ljubljana – Brezovica – Borovnica umfasste, die nicht rückzahlbare Unterstützung aus der Fazilität jedoch nur einen Teil davon, wird der Zielwert T60 der Investition C der Komponente 4 proportional verringert. In dem geänderten RRP und im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Slowenien zusätzliche Unterstützung in Form eines Darlehens für die Investition C beantragt. Daher wurden das neue Etappenziel 67a und der neue Zielwert T68a der Investition C der Komponente 4 eingeführt, wobei sich die zusätzlichen rückzahlbaren Mittel aus der Fazilität im Zielwert widerspiegeln.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

(10) Mit dem von Slowenien vorgelegten geänderten RRP werden 30 Maßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Slowenien hat erläutert, dass aufgrund der Herabsetzung des maximalen finanziellen Beitrags für Slowenien von 1 776 927 281 EUR¹ auf 1 490 956 633 EUR¹ nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen slowenischen RRP finanziert werden können. Slowenien hat des Weiteren erläutert, dass bestimmte Maßnahmen gestrichen oder gekürzt werden mussten, weil die Mittelzuweisung verringert und darüber hinaus die Umsetzung der Maßnahmen durch Kostensteigerungen und Lieferkettenunterbrechungen erschwert wurde.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Sloweniens an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 dieser Verordnung festgelegten Methode.

- (11) Im geänderten RRP sind sechs Maßnahmen der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft), Komponente 8 (FEI – Forschung, Entwicklung und Innovation), Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends) und Komponente 15 (Soziale Sicherheit und Langzeitpflege) nicht mehr enthalten. Diese Maßnahmen betreffen die Investition C (Einrichtung einer hybriden Cloud-Infrastruktur im Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie) der Komponente 6, deren Ziel darin bestand, den Zugang von Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch die Nutzung einer digitalen Identität zu erleichtern, insbesondere durch Vereinfachung der Verfahren (Ausschreibung, Antragstellung, Überwachung, Überprüfung) bei der Durchführung öffentlich finanziertener Programme und durch Verbesserung der digitalen Kompetenzen, ferner die Investition F (Grenzübergreifende und länderübergreifende Projekte – Europäische Blockchain-Dienstinfrastruktur) der Komponente 6, deren Ziel darin bestand, die Nutzung der europäischen Blockchain-Dienstinfrastruktur (European Blockchain Services Infrastructure – EBSI) im öffentlichen Sektor zu stärken, die Nutzbarkeit der EBSI durch Integration in nationale Infrastrukturen zu verbessern, Innovation zu fördern, Wissen und bewährte Verfahren auszutauschen und Kompetenzen zu erhöhen, darüber hinaus die Investition E (Einrichtung des nationalen Lebensmittelinstituts als zentraler Pfeiler des Innovationsökosystems in Lebensmittelversorgungsketten) der Komponente 8, die in einer funktionsfähigen Einrichtung für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Wissenstransfer und Innovation im Bereich der Lebensmittelversorgung und -entwicklung sowie der Forschungsinfrastruktur im Lebensmittelsektor bestand, die Investition B (Unterstützung flexiblerer Arbeitsformen) der Komponente 10, die darauf abzielte, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Telearbeitsregelungen nutzen, zusätzliche Orientierungshilfen und Online-Tools zur Verfügung zu stellen, um flexiblere Arbeitsregelungen zu fördern und die Arbeitsbedingungen von Angestellten, die von zu Hause aus arbeiten, zu verbessern, ferner die Investition E (Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer) der Komponente 10, die auf die Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern und Selbstständigen abzielte, insbesondere im Bereich der digitalen Kompetenzen, sowie die Investition B (Gewährleistung einer integrierten Behandlung von Personen, die eine höhere Langzeitpflege und komplexere Pflegedienste benötigen) der Komponente 15, die in der Schaffung neuer Pflegeheime bestand. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 gestrichen werden.

- (12) Darüber hinaus werden mit dem von Slowenien vorgelegten geänderten RRP 24 Maßnahmen geändert, und zwar Maßnahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung), Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr), Komponente 5 (Kreislaufwirtschaft – Ressourceneffizienz), Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft), Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), Komponente 8 (FEI – Forschung, Entwicklung und Innovation), Komponente 9 (Steigerung der Produktivität, unternehmensfreundliches Umfeld für Investoren), Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des Kulturerbes), Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind) sowie Komponente 14 (Gesundheit). Geändert wurden insbesondere ein Teil der Reform C (Energieeffizienz in der Wirtschaft) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung in der Wirtschaft), darunter die Streichung des Zielwerts T10, ein Teil der Investition G (Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung in der Wirtschaft), darunter die Änderung des Zielwerts T9 und die Streichung des Etappenziels M11 und des Zielwerts T12, ein Teil der Reform A (Reform der Planung und Finanzierung der energetischen Sanierung von Gebäuden im öffentlichen Sektor) der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung) und die Überarbeitung des Etappenziels M20, ein Teil der Investition B (Nachhaltige Gebäude- renovierung) der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung), darunter die Verringerung der Zielwerte T24, T25 und T27 sowie die Streichung des Zielwerts T28, ein Teil der Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), darunter die Verringerung der Zielwerte T34 und T35, ein Teil der Investition I (Trinkwasserversorgungs- und -einsparprojekte) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), darunter die Begrenzung des Anwendungsbereichs von M42 und T43, ein Teil der Investition D (Digitalisierung der Schienen- und Straßeninfrastruktur) der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr), darunter die Streichung des Zielwerts T61,

ein Teil der Investition B (Integriertes strategisches Projekt zur Verringerung der CO₂-Emissionen Sloweniens durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft) der Komponente 5 (Kreislaufwirtschaft – Ressourceneffizienz), darunter die Verringerung des Zielwerts T73, ein Teil der Reform A (Unternehmen mit zugewiesener elektronischer Identität) der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft), darunter der Aufschub des Zielwerts T79, ein Teil der Investition B (Programm für den digitalen Wandel Industrie/Unternehmen) der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft), darunter eine Verringerung der für den Zielwert T82 zugewiesenen Beträge, ein Teil der Investition N (Digitalisierung im Bereich Justiz) der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), darunter eine Verringerung des Zielwerts T105, ein Teil der Investition J (Digitalisierung von Bildung, Wissenschaft und Sport) der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), darunter die Verringerung des Zielwerts T108, ein Teil der Investition B (Kofinanzierung von Forschungsinnovationsprojekten zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Digitalisierung) der Komponente 8 (FEI – Forschung, Entwicklung und Innovation), einschließlich der Verringerung der verfügbaren Finanzmittel für die Etappenziele M112, M113 und M114 und den Zielwert T118, ein Teil der Investition C (Kofinanzierung von Projekten zur Förderung der internationalen Mobilität slowenischer Forscher und Forschungseinrichtungen und zur Förderung der internationalen Beteiligung slowenischer Antragsteller) der Komponente 8 (FEI – Forschung, Entwicklung und Innovation), darunter die Verringerung des Zielwerts T119, ein Teil der Investition D (Kofinanzierung von Investitionen in FEI-Demonstrations- und Pilotprojekten) der Komponente 8 (FEI – Forschung, Entwicklung und Innovation), darunter die Verringerung der Zielwerte T121 und T122, ein Teil der Investition C (Unterstützung der Dekarbonisierung, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen) der Komponente 9 (Steigerung der Produktivität, unternehmensfreundliches Umfeld für Investoren), darunter die Verringerung der Zielwerte T131 und T132,

ein Teil der Investition D (Schaffung innovativer Ökosysteme der Wirtschafts- und Unternehmensinfrastruktur) der Komponente 9 (Steigerung der Produktivität, unternehmensfreundliches Umfeld für Investoren), darunter die Verringerung des Zielwerts T134, ein Teil der Investition B (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Beherbergungsangebots zur Steigerung des Mehrwerts des Tourismus) der Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des Kulturerbes), darunter die Verringerung der Zielwerte T151 und T152, ein Teil der Investition D (Nachhaltige Restaurierung und Revitalisierung des Kulturerbes und der öffentlichen Kulturinfrastruktur) der Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des Kulturerbes), darunter die Verringerung des Umfangs der erforderlichen Umsetzung für den Zielwert T155, ein Teil der Investition G (Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt) und ein Teil der Investition H (Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien) der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind), darunter die Begrenzung des Anwendungsbereichs des Etappenziels M164, die Streichung des Zielwerts T165 und die Verringerung des Zielwerts T166), ein Teil der Investition D (Zugänglichkeit des Gesundheitssystems) der Komponente 14 (Gesundheit), darunter die Streichung des Zielwerts M188, sowie ein Teil der Investition E (Wirksame Behandlung übertragbarer Krankheiten) der Komponente 14 (Gesundheit), darunter die Streichung der Etappenziele M193, M194 und M195, um das zu erreichende Niveau der Ergebnisse im Vergleich zum ursprünglichen RRP zu senken und so dem herabgesetzten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (13) Die Änderungen am RRP, die Slowenien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 35 Maßnahmen.

- (14) Slowenien hat erläutert, dass 11 Maßnahmen vor allem aufgrund der unerwartet hohen Inflation in dem betreffenden Sektor, vor allem im Bauwesen, nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind. Dies betrifft Zielwert T5 der Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung in der Wirtschaft), Zielwert T7 der Investition F (Stärkung des Stromverteilungsnetzes (Transformatorstationen)) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung in der Wirtschaft), Zielwert T16 der Investition E (Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung in der Wirtschaft), die Zielwerte T17 und T18 der Investition F (Weitere Stärkung des Stromverteilungsnetzes) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung in der Wirtschaft), die Zielwerte T24, T25, T26 und T27 der Investition B (Nachhaltige Gebäuderenovierung) der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung), Zielwert T34 der Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), die Zielwerte T65 und T66 der Investition E (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehrssektor) der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr), Zielwert T99 der Investition H (Gigabit-Infrastruktur) der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), Zielwert T106 der Investition J (Digitalisierung von Bildung, Wissenschaft und Sport) der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), die Zielwerte T151 und T152 der Investition B (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Beherbergungsangebots zur Steigerung des Mehrwerts des Tourismus) der Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des Kulturerbes) sowie Zielwert T204 der Investition C (Gewährleistung eines sicheren Lebensumfelds für abhängige Personen) der Komponente 15 (Langzeitpflege). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, alle genannten Zielwerte herabzusetzen und die Zielwerte T65, T66 und T152 zu ändern. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (15) Slowenien hat erläutert, dass es eine bessere Alternative gibt, um das politische Ziel einer Maßnahme zu erreichen, die sich auf das Etappenziel M8 der Reform C (Energieeffizienz in der Wirtschaft) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung in der Wirtschaft) auswirkt. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, das Etappenziel M8 zu ändern. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (16) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich wegen der gestiegenen Investitionskosten, die sich auf das Etappenziel M15 der Investition E (Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen) auswirken. Auf dieser Grundlage hat Slowenien für die Umsetzung des Etappenzils M15 eine Fristverlängerung beantragt. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (17) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich aufgrund von Verzögerungen für slowenische Unternehmen wegen der Komplexität und Dauer des Verfahrens zur Einrichtung des Mehrländerprojekts, die sich auf den Zielwert T84 der Investition D (Grenzübergreifende und länderübergreifende Projekte – Gemeinsame europäische Dateninfrastruktur und -dienste) der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft) auswirken. Auf dieser Grundlage hat Slowenien für die Umsetzung des Zielwerts T84 eine Fristverlängerung beantragt. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (18) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich weil sich nur eine geringe Zahl von Unternehmen für das Projekt beworben hat, was sich auf den Zielwert T86 der Investition E (Grenzübergreifende und länderübergreifende Projekte – Niederspannungsprozessoren und Halbleiterchips) der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft) auswirkt. Auf dieser Grundlage hat Slowenien die Herabsetzung des Zielwerts T86 beantragt. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (19) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich aufgrund einer Verzögerung des Zeitplans für die Einrichtung einer Wertschöpfungskette zwischen den einzelnen Akteuren des Mehrländerprojekts, die sich auf den Zielwert T86 der Investition E (Grenzübergreifende und länderübergreifende Projekte – Niederspannungsprozessoren und Halbleiterchips) der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft) auswirkt. Auf dieser Grundlage hat Slowenien für die Umsetzung des Zielwerts T86 eine Fristverlängerung beantragt.
- (20) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich wegen des starken Inflationsanstiegs, der sich auf die Zielwerte T131 und T132 der Investition C (Unterstützung der Dekarbonisierung, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen) der Komponente 9 (Steigerung der Produktivität, unternehmensfreundliches Umfeld für Investoren) auswirkt. Auf dieser Grundlage hat Slowenien die Herabsetzung der Zielwerte T131 und T132 beantragt. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (21) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich aufgrund der Energiekrise und der hohen Inflation, die sich auf das Etappenziel M173 der Reform B (Ein moderner und widerstandsfähiger öffentlicher Sektor) der Komponente 13 (Leistungsfähige öffentliche Einrichtungen) auswirken. Auf dieser Grundlage hat Slowenien für die Umsetzung des Etappenziels M173 eine Fristverlängerung beantragt. Um der genannten Änderung Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (22) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich wegen der Einbeziehung einer großen Anzahl von Interessenträgern in die Vorbereitung der Reform, was zu einem hohen Aufkommen von Rückmeldungen bei den öffentlichen Konsultationen geführt und den gesamten Prozess verzögert hat und sich so auf das Etappenziel M49 der Reform D (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Umweltschutzdienste) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt) auswirkte. Auf dieser Grundlage hat Slowenien für die Umsetzung des Etappenziels M49 eine Fristverlängerung beantragt. Um der genannten Änderung Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (23) Slowenien hat erläutert, dass fünf Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, nämlich wegen der jüngsten katastrophalen Überschwemmungen in Slowenien, die zu Verzögerungen bei der Erstellung der Projekt-dokumentation geführt haben, was sich auf die Etappenziele M32 und M47a und die Zielwerte T35, T47 und T48 der Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt) auswirkte, ebenso auf das Etappenziel M80 der Investition B (Programm für den digitalen Wandel Industrie/Unternehmen) der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft), den Zielwert 106 der Investition J (Digitalisierung von Bildung, Wissenschaft und Sport) der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), den Zielwert T109 der Investition M (Digitalisierung im Kulturbereich) der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung) sowie die Zielwerte T169 und T170 der Investition H (Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien) der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich, und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, den Zielwert T169 zu streichen, das Etappenziel M80 und den Zielwert T35 zu ändern, die Fristen für die Umsetzung des Etappenziels M32 sowie der Zielwerte T106 und T109 zu verlängern, die Zielwerte T35, T47, T48 und T170 herabzusetzen und das Etappenziel M47a hinzuzufügen. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (24) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich aufgrund der Annulierung eines öffentlichen Auftrags wegen eines von einem Verteidiger des öffentlichen Interesses geltend gemachten Überprüfungsantrag, der sich auf die Etappenziele M54 und M55 und den Zielwert T56 der Reform A (Reform der Organisation des öffentlichen Personenverkehrs) der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr) auswirkt. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, die Fristen für die Umsetzung des Etappenziels M55 und des Zielwerts T56 zu verlängern sowie das Etappenziel M54 zu ändern. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

(25) Slowenien hat erläutert, dass sieben Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, nämlich weil Slowenien deutlich bessere Alternativen gefunden hat, um folgende Etappenziele und Zielwerte umzusetzen: das Etappenziel M92 der Reform D (Einrichtung eines Kompetenzzentrums und Verbesserung der Kompetenzen des Personals in der öffentlichen Verwaltung) der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), das Etappenziel M135 der Reform A (Strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes) der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends), den Zielwert T143 der Investition B (Einführung flexiblerer Arbeitsmethoden, die an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in geschützten Unternehmen und Arbeitsvermittlungszentren angepasst sind) der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends), das Etappenziel M148 der Reform A (Stärkung der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus) der Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des Kulturerbes), die Etappenziele M182 und M183 der Reform A (Reform des Gesundheitssystems) der Komponente 14 (Gesundheit), das Etappenziel M185 und den Zielwert T186 der Investition C (Digitaler Wandel im Gesundheitswesen) der Komponente 14 (Gesundheit) sowie die Etappenziele M197 und M199 der Reform A (Schaffung eines einheitlichen Systems für Langzeitpflege) der Komponente 15 (Langzeitpflege). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, das Etappenziel M199 zu streichen, die Fristen für die Umsetzung der Etappenziele M92, M135, T143, M148, M185, M197, M198 sowie des Zielwerts T186 zu verlängern und die Etappenziele M92, M135, M182, M183 und M197 zu ändern. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (26) Slowenien hat erläutert, dass zwei Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, nämlich wegen Störungen der Lieferketten/Arbeitsmärkte, die sich auf das Etappenziel M37 der Investition G (Zentrum für Saatgut, Baumschulen und Waldschutz) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt) und den Zielwert T82 der Investition B (Agenda für den digitalen Wandel Industrie/Unternehmen) der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft) auswirken. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, die Fristen für die Umsetzung des Etappenziels M37 und des Zielwerts T82 zu verlängern. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (27) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund objektiver Umstände nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, nämlich wegen der Notwendigkeit, die Zielgruppe zu erweitern, was sich auf die Zielwerte T144 und T145 der Investition D (Schnellerer Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt) der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends) auswirkt. Auf dieser Grundlage hat Slowenien die Änderung der Zielwerte T144 und T145 beantragt. Um den genannten Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (28) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Slowenien angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 dieser Verordnung rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (29) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 wurden 18 redaktionelle Fehler gefunden, die 29 Etappenziele, 17 Zielwerte und die Beschreibungen von zehn Maßnahmen und einer Komponente betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Slowenien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf das Etappenziel M4 der Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen), das Etappenziel M6 und den Zielwert T18 der Investition F (Stärkung des Stromverteilungsnetzes (Transformatorstationen)) sowie die Etappenziele M15 und M17 und den Zielwert T16 der Investition E (Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung in der Wirtschaft), die Etappenziele M21, M22 und M23 und die Zielwerte T24, T25, T26 und T27 der Investition B (Nachhaltige Gebäuderenovierung) der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung), das Etappenziel M32 der Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen), die Etappenziele M38 und M50 der Investition H (Projekte zur Einleitung und Behandlung von kommunalem Abwasser), das Etappenziel M42 der Investition I (Trinkwasserversorgungs- und -einsparprojekte) sowie das Etappenziel M52 der Investition I (Weitere Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), den Zielwert T66 der Investition E (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehrssektor) der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr), das Etappenziel M72 der Investition B (Integriertes strategisches Projekt zur Verringerung der CO₂-Emissionen Sloweniens durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft) sowie das Etappenziel M74 der Investition C (Steigerung der Holzverarbeitung zur Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Gesellschaft) der Komponente 5 (Kreislaufwirtschaft – Ressourceneffizienz),

das Etappenziel M91 der Reform B (Schaffung eines Umfelds für die Nutzung elektronischer Dienste durch die öffentliche Verwaltung), den Zielwert T98 der Investition G (Modernisierung des digitalen Umfelds für die öffentliche Verwaltung), den Zielwert T105 der Investition N (Digitalisierung der Justiz) sowie die Zielwerte T106 bis T109 der Investition J (Digitalisierung von Bildung, Wissenschaft und Sport) der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), das Etappenziel M124 der Reform A (Stärkung der Kapitalmärkte), die Etappenziele M128 und M129 der Investition C (Unterstützung der Dekarbonisierung, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen) sowie das Etappenziel M133 der Investition D (Schaffung innovativer Ökosysteme der Wirtschafts- und Unternehmensinfrastruktur) der Komponente 9 (Steigerung der Produktivität, unternehmensfreundliches Umfeld für Investoren), die Etappenziele M137, M138 und M139 der Reform A (Strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes) sowie das Etappenziel M143 der Investition C (Einführung flexiblerer Arbeitsmethoden, die an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in geschützten Unternehmen und Arbeitsvermittlungszentren angepasst sind) der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends), das Etappenziel M150 der Investition B (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Beherbergungsangebots zur Steigerung des Mehrwerts des Tourismus) sowie das Etappenziel M154 der Investition D (Nachhaltige Restaurierung und Revitalisierung des Kulturerbes und der öffentlichen Kulturinfrastruktur) der Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des Kulturerbes), die Zielwerte T157 und T158 der Investition E (Der umfassende Wandel der grünen und digitalen Bildung) sowie die Zielwerte T161 und T162 der Investition F (Pilotprojekte für eine Hochschulreform für einen grünen und stabilen Wandel) der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind), das Etappenziel M182 der Reform A (Reform des Gesundheitssystems) der Komponente 14 (Gesundheit),

das Etappenziel M198 der Reform A (Schaffung eines einheitlichen Systems für Langzeitpflege) sowie das Etappenziel M203 der Investition C (Gewährleistung eines sicheren Lebensumfelds für abhängige Personen) der Komponente 15 (Langzeitpflege), das Etappenziel M207 der Investition B (Bereitstellung staatlich geförderter Mietwohnungen) der Komponente 16 (Bezahlbarer staatlich geförderter Wohnraum), die Reform B (Stärkung der Prävention zur Erhöhung der Hochwassersicherheit), die Reform C (Wiederherstellung und Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels und klimabedingter Katastrophen auf die widerstandsfähige biologische Vielfalt der Wälder) und die Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), die Investition C (Erhöhung der Eisenbahninfrastrukturkapazität) der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr), die Investition B (Integriertes strategisches Projekt zur Verringerung der CO₂-Emissionen Sloweniens durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft) sowie die Investition C (Steigerung der Holzverarbeitung zur Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Gesellschaft) der Komponente 5 (Kreislaufwirtschaft – Ressourceneffizienz), die Investition B (Programm für den digitalen Wandel Industrie/Unternehmen) und die Investition D (Grenzübergreifende und länderübergreifende Projekte – Gemeinsame europäische Dateninfrastruktur und -dienste) der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft), die Investition H (Weitere Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien) der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind), die Investition B (Bereitstellung von öffentlichen Mietwohnungen) der Komponente 16 (Erschwinglicher Wohnraum) sowie die Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (30) Das REPowerEU-Kapitel umfasst zwei neue Investitionen. Diese Investitionen betreffen a) die Dekarbonisierung der Wirtschaft und b) die Stärkung des Stromverteilungsnetzes.
- Mit der ersten Investition werden Unternehmen bei der Einführung verschiedener Dekarbonisierungsmaßnahmen unterstützt, z. B. bei der Einführung erneuerbarer Energien, der Elektrifizierung von Produktionsverfahren und der Verbesserung der Energieeffizienz, weshalb sie zur Verwirklichung des Ziels von Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 beiträgt. Die zweite Investition betrifft den Bau und die Modernisierung des Mittelspannungsstromverteilungsnetzes, um den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie von Wärmepumpen und Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen, weshalb sie zur Verwirklichung des Ziels von Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 beiträgt. Die REPowerEU-Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energiequellen und zur Stärkung des Stromverteilungsnetzes sollen dazu beitragen, die Energieeinfuhren zu verringern und so die Gefahr hoher Energiepreise zu mindern. Dies dürfte allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommen, darunter auch jenen, die besonders schutzbedürftig sind.

- (31) Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch drei ausgeweitete Maßnahmen, die die Komponenten 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) und 4 (Nachhaltiger Verkehr) betreffen. Die ausgeweitete Reform bezieht sich auf die Förderung erneuerbarer Energiequellen, während die ausgeweitete Investition in die energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen fließt. Mit der ausgeweiteten Reform wird das Ambitionsniveau der Reform A (Reform der Förderung erneuerbarer Energiequellen in Slowenien) der Komponente 1 erheblich verbessert, indem regulatorische Hindernisse für den Einsatz von Solar- und Windkraftanlagen an bestimmten Standorten, etwa entlang von Straßen, auf Wasseroberflächen und auf Dächern von Gebäuden, beseitigt werden. Die erste ausgeweitete Investition in die energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen betrifft die Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) der Komponente 1 und zielt darauf ab, die Kapazitäten für erneuerbare Energien in Fernwärmesystemen zu erhöhen. Die zweite ausgeweitete Investition in den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehrssektor betrifft die Investition E (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehrssektor) der Komponente 4 und zielt auf die vermehrte Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge ab, und zwar durch den Aufbau einer Betankungs- und Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Fahrzeuge, die Einführung einer emissionsfreien öffentlichen Personenverkehrslinie und die Einführung von emissionsfreien Privatfahrzeugen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung des Ambitionsniveaus der bereits im nationalen RRP enthaltenen Maßnahmen dar.
- (32) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (33) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 dieser Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.
- (34) Der ursprüngliche RRP stellte eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistete somit einen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen Sloweniens und der Mittelzuweisung an Slowenien Rechnung getragen wurde.
- (35) Obwohl die erhebliche Verringerung des finanziellen Beitrags und die unerwartet hohe Inflation seit Mitte 2021 es erforderlich machten, einige Investitionen zu reduzieren und einige vollständig zu streichen, trägt der geänderte RRP weiterhin zu den sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen bei. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die meisten der im ursprünglichen RRP enthaltenen Reformen unverändert bleiben – mit sehr wenigen Ausnahmen im Zusammenhang mit Einsparungen und einigen Verschiebungen der Umsetzungsfristen aufgrund objektiver Umstände. Andererseits wird mit dem geänderten RRP eine entscheidende Säule der am 3. August 2023 in Kraft getretenen Reform der Langzeitpflege vorgeschlagen. Darüber hinaus stärkt das neue REPowerEU-Kapitel die Antwort auf Säule a, den ökologischen Wandel, erheblich.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (36) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Slowenien (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (37) Insbesondere trägt der geänderte RRP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der Umfang des RRP infolge eines zusätzlichen Darlehensantrags größer geworden ist, werden bei der Gesamtbewertung alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 berücksichtigt.
- (38) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zu Liquidität und Finanzmitteln für Unternehmen und Haushalte (Empfehlung 3.1 aus 2020) und die Empfehlung, 2022 einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten, einschließlich des von der Fazilität ausgehenden Impulses, und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten (Empfehlung 1.1 aus 2022), vollständig umgesetzt wurden. Erhebliche Fortschritte wurden erzielt in Bezug auf die Empfehlungen zur Abfederung der sozialen Folgen der COVID-19-Krise und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung und zur Stärkung von Kurzarbeitsregelungen (Empfehlungen 2.1 aus 2020 und 2.2 aus 2020), zum Vorzug durchführungsreifer öffentlicher Investitionsprojekte (Empfehlung 3.3 aus 2020) und zur Erhöhung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit (Empfehlung 1.2 aus 2022).

- (39) Im Zyklus des Europäischen Semesters 2022/23 erhielt Slowenien die Empfehlung, sich weiter um eine Diversifizierung der Gaseinfuhren und die Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu bemühen, insbesondere durch die weitere Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren und den Ausbau des Stromnetzes sowie durch die Verbesserung des Netzmanagements, unter anderem durch Digitalisierung. Des Weiteren wurde Slowenien empfohlen, die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen insbesondere im Gebäudesektor zu steigern, die Elektrifizierung des Verkehrssektors zu fördern und die politischen Anstrengungen zu intensivieren, die auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen abzielen. Slowenien hat beschlossen, den Fokus des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel auf die weitere Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien, die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in der Industrie und in Fernwärmesystemen, die Stärkung des Netzes sowie die Dekarbonisierung und Elektrifizierung des Verkehrssektors zu richten. Mit der von Slowenien vorgeschlagenen Reform und den von Slowenien vorgeschlagenen Investitionen werden die wichtigsten Herausforderungen der energiebezogenen länderspezifischen Empfehlungen im Jahr 2023 in Angriff genommen und andere Reformen und Investitionen im ursprünglichen RRP ergänzt.
- (40) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Slowenien im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien, die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, die Stärkung des Stromnetzes sowie die Dekarbonisierung und Elektrifizierung des Verkehrssektors.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) darauf haben wird, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Sloweniens zu stärken und zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, und darauf, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und so zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.
- (42) Nach Simulationen, die von den Kommissionsdienststellen zur Bewertung der Auswirkungen des ursprünglichen slowenischen RRP durchgeführt wurden, hatte der ursprüngliche Plan das Potenzial, das slowenische BIP bis 2026 um 1,1 % bis 1,7 % zu erhöhen. Demnach wäre nach 20 Jahren ein BIP-Zuwachs von 0,5 % möglich.¹ Es wurde davon ausgegangen, dass der durch den Plan angestoßene wirtschaftliche Aufschwung auch die öffentlichen Finanzen stützen würde. Der RRP Sloweniens sollte die gesamtwirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes verbessern, insbesondere durch die Steigerung der Produktivität der Wirtschaft und des langfristigen Wachstums sowie durch die Schaffung innovativer Ökosysteme der Wirtschafts- und Unternehmensinfrastruktur. Der ursprüngliche Plan sollte zur Bewältigung von beschäftigungspolitischen und sozialen Herausforderungen beitragen, die sich bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte stellen. Investitionen und Reformen in erschwinglichen Wohnraum tragen ebenfalls zur sozialen Inklusion und zur Verringerung der Armut bei.

¹ Diese Simulationsrechnungen bilden die Gesamtwirkung von NextGenerationEU ab, d. h. sie berücksichtigen auch die Mittel für React-EU und die Mittelaufstockungen für Horizont Europa, InvestEU, den Fonds für einen gerechten Übergang, die ländliche Entwicklung und rescEU. In der Simulation nicht berücksichtigt sind die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können.

- (43) Der geänderte RRP trägt dem niedrigeren maximalen finanziellen Beitrag und der hohen Inflation ab Mitte 2021 Rechnung. Das Ambitionsniveau einiger Maßnahmen wird daher leicht gesenkt, und einige Investitionen werden gestrichen. In das REPowerEU-Kapitel werden zusätzliche Investitionen und eine Reform aufgenommen. Der geänderte RRP dürfte im Vergleich zum ursprünglichen RRP etwas geringere Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Zusammenhalt haben und etwas weniger zur Verringerung von Schwachstellen und Anfälligkeiten der Wirtschaft beitragen. In Bezug auf den herabgesetzten finanziellen Beitrag wird jedoch davon ausgegangen, dass der geänderte RRP große Auswirkungen haben wird, da er Strukturreformen und Investitionen umfasst, die Slowenien in die Lage versetzen werden, sein wirtschaftliches Potenzial auszuschöpfen und die Resilienz seines Sozialsystems zu verbessern.

- (44) Der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel enthält die Analyse der allgemeinen wirtschaftlichen Auswirkungen des RRP. Entsprechend der Analyse des ursprünglichen RRP wurden die Ausgaben aus dem RRP in vier Modellmaßnahmengruppen eingeteilt: Infrastrukturinvestitionen, verschiedene Formen von Beihilfen, Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) und Humankapital. Die in der Änderung enthaltene modellbasierte Analyse der makroökonomischen Auswirkungen zeigt trotz der geringeren Mittelzuweisung und der gestiegenen Inflation nach wie vor eindeutig positive langfristige Auswirkungen. Modellschätzungen der slowenischen Behörden zufolge würde der geänderte slowenische RRP zu einer Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und 2026, wenn die Auswirkungen am größten wären, zu einer Erhöhung des BIP-Niveaus um rund 0,7 % führen. Die positiven Auswirkungen des geänderten RRP würden auch nach dem Ende der Maßnahmen anhalten, da laut Schätzungen das BIP im Zeitraum 2027–2040 durchschnittlich um rund 0,5 % pro Jahr steigen würde. Bei der vorgelegten Analyse werden die Auswirkungen der Investitionsmaßnahmen nur zwar isoliert berücksichtigt, doch da Slowenien als kleine offene Volkswirtschaft in hohem Maße in die internationalen Handelsströme eingebunden ist, ist davon auszugehen, dass die RRP anderer Länder erhebliche positive Ausstrahlungseffekte auf die slowenische Wirtschaft haben werden.
- (45) Der geänderte RRP beinhaltet erhebliche Investitionen und Reformen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen, etwa des Mangels an erschwinglichem Wohnraum und des schwierigen Zugangs zur Gesundheitsversorgung, und zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere auch durch Bildung. Zu den herausragenden Reformen gehören Renten-, Gesundheits- und Langzeitpflegereformen. Der ursprüngliche RRP sah bereits Investitionen in die Modernisierung und Digitalisierung des Gesundheitssystems vor.

- (46) Im Zuge der Änderung des RRP wurden die Investitionen für einige der vorstehend genannten Investitionen in den Bereichen Soziales und Beschäftigung verringert und die erwarteten Zielwerte herabgesetzt, z. B. wurden Investitionen in eine Klinik für Infektionskrankheiten gestrichen. Die ursprüngliche positive Bewertung der sozialen Auswirkungen des Plans auf den sozialen Zusammenhalt bleibt jedoch unverändert. Insbesondere trägt der RRP nach wie vor den Herausforderungen Rechnung, die in verschiedenen Länderberichten und länderspezifischen Empfehlungen in Bezug auf Gesundheits-, Langzeitpflege- und Rentenreformen aufgezeigt wurden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (47) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (48) Die Änderungen, die durch die Änderung des RRP an den Maßnahmen vorgenommen wurden, wirken sich nicht auf die Bewertung aus, die zum ursprünglichen RRP durchgeführt wurde, welcher gültig bleibt.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (49) Was die neue Reform und die Investitionen betrifft, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurden, hat Slowenien im Einklang mit den technischen Leitlinien in der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“¹ eine systematische Bewertung der einzelnen Maßnahme übermittelt. Die übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass mit dem geänderten RRP sichergestellt werden dürfte, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (50) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

¹ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (51) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Durch Erweiterung der Reform A (Reform der Förderung erneuerbarer Energiequellen in Slowenien) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) und durch Hinzufügung einer neuen Investition D bezüglich der Dekarbonisierung der Industrie in Komponente 17 (REPowerEU) neben der ausgeweiteten Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) verstärkt das REPowerEU-Kapitel die Ambition der Dekarbonisierung der Wirtschaft durch Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien im Einklang mit dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel.
- (52) Die ausgeweitete Investition E (Ausgeweitete Maßnahme: Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehrssektor) der Komponente 17 (REPowerEU) unterstützt wirksam den Aufbau eines emissionsfreien Verkehrs und dessen Infrastruktur im Einklang mit dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel. Durch die Modernisierung des Stromverteilungsnetzes der neuen Investition C (Stärkung des Stromverteilungsnetzes (Mittelspannungsnetz)) der Komponente 17 (REPowerEU) dürfte die Integration erneuerbarer Energiequellen beschleunigt werden, indem Engpässe bei der Stromverteilung im Einklang mit dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beseitigt werden.

- (53) Das REPowerEU-Kapitel stimmt mit dem Politikrahmen Sloweniens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen überein. Die Maßnahmen stärken auch die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz, indem der Anteil erneuerbarer Energien in Fernwärmesystemen erhöht wird.
- (54) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch der notwendigen Diversifizierung zwecks Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, da der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen beschleunigt und die Dekarbonisierung der Industrie und des Verkehrssektors unterstützt werden und so die Energieversorgungssicherheit Sloweniens erhöht wird.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (55) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 wird davon ausgegangen, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.

- (56) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Investitionen mit länderübergreifender und grenzüberschreitender Dimension unterstützen die Dekarbonisierung der Industrie und den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehrssektor, indem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Energienachfrage des Industriesektors verringert werden. Die Investitionen in die Modernisierung des Stromverteilungsnetzes und in die energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen durch die Einführung erneuerbarer Energien haben ebenfalls eine grenzüberschreitende Dimension, da sie voraussichtlich den Netzanschluss eines höheren Anteils erneuerbarer Energien ermöglichen und die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen verringern werden. Daher werden diese Maßnahmen im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt beitragen, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, wobei der dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag und seine geografische Lage berücksichtigt werden, und sie werden zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Senkung der Energienachfrage beitragen.
- (57) Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 122 Mio. EUR, was mehr als 100 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (58) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 48,88 % der Gesamtzuweisung des RRP und 79,29 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Entsprechend Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (59) Da der finanzielle Beitrag für den slowenischen RRP herabgesetzt und zugleich neue Maßnahmen in das REPowerEU-Kapitel zur Unterstützung der Klimaschutzziele aufgenommen wurden, hat sich der Klimabeitrag des Plans von 42,45 % auf 48,88 % erhöht.

- (60) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich in Bezug auf den ökologischen Wandel nicht auf das Gesamtziel des RRP aus, während das REPowerEU-Kapitel den ökologischen Wandel Sloweniens zusätzlich unterstützt, da die Reform und alle Investitionen uneingeschränkt dazu beitragen, die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und dadurch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Luftverschmutzung zu verringern sowie die Energieeffizienz und Energieeinsparungen zu erhöhen.
- (61) Was den Beitrag der Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels des slowenischen RRP zur Erreichung der Klimaziele für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der Union bis 2050 betrifft, so zielen diese Maßnahmen darauf ab, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen an bestimmten Standorten, etwa entlang von Straßen, auf Wasseroberflächen und auf Dächern von Gebäuden, im Einklang mit den Umweltvorschriften der Union zu erleichtern. Darüber hinaus hat Slowenien Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft, eine Förderregelung für emissionsfreie Fahrzeuge und Maßnahmen zur Stärkung des Mittelspannungsstromverteilungsnetzes sowie zur Umstrukturierung bestehender Fernwärmesysteme mit neuen Technologien für erneuerbare Energiequellen vorgesehen.
- (62) Diese Maßnahmen dürften eine dauerhafte Wirkung entfalten, da sie den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Energiewende zu einem nachhaltigen, auf erneuerbare Energien setzenden System in Slowenien beschleunigen werden. Sie werden die Treibhausgasintensität des Energieverbrauchs in Slowenien verringern und die Nutzung erneuerbarer Energien in Slowenien erleichtern und auf diese Weise dazu beitragen, dass die Klimaziele für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (63) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,01 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (64) Die Änderung des RRP hat sich im Hinblick auf die geänderten Maßnahmen nicht auf das Bestreben Sloweniens ausgewirkt, den digitalen Wandel zu vollziehen. Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen bei, unter anderem durch die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur (Ausbau der Konnektivität, Cloud und verbesserte Cybersicherheit), die Einführung fortschrittlicher und benutzerfreundlicher digitaler Lösungen und Dienste sowie die Umgestaltung von Unternehmensabläufen und die Schließung der digitalen Kluft bei traditioneller arbeitenden Unternehmen.

- (65) Das REPowerEU-Kapitel dürfte zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, indem das Mittelspannungsstromverteilungsnetz durch neue Steuerungssysteme und Sensortechnologien gestärkt wird, die die interaktive und intelligente Überwachung, Messung, Qualitätskontrolle bzw. Koordinierung der Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung oder -nutzung innerhalb des Versorgungsnetzes ermöglichen wird. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des RRP zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

Dauerhafte Auswirkungen

- (66) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Slowenien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen hat.
- (67) Die geplanten Reformen des Gesundheits-, des Langzeitpflege- und des Rentensystems, die bereits im ursprünglichen RRP enthalten waren, dürften zu nachhaltigen Verbesserungen des slowenischen Sozialversicherungssystems führen, was die Erbringung von Diensten für alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Effizienz, Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit angeht. Diese Reformen dürften dabei helfen, die wichtigsten sozioökonomischen Herausforderungen einer rasch alternden Gesellschaft zu bewältigen. Andere Reformen am Rentensystem und an der Arbeitsmarktregulierung werden einen längeren Verbleib im Erwerbsleben begünstigen und für die mittel- und langfristige Tragfähigkeit und Angemessenheit des Rentensystems sorgen. Die Umsetzung weiterer Reformen dürfte erhebliche strukturelle Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung mit sich bringen und deren Wirksamkeit und Effizienz verbessern. Der geänderte RRP zielt auch darauf ab, die digitale Infrastruktur des Landes widerstandsfähiger zu machen.

(68) Im Investitionsbereich wird als Folge der Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und der Unternehmensinvestitionen ein dauerhafter Strukturwandel erwartet. Weitere Investitionen dürfen den digitalen Wandel im öffentlichen Sektor und bei Unternehmen beschleunigen. Die umfangreichste Investition im RRP sollte zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, mit einem Schwerpunkt auf Katastrophenschutz und Hochwasserschutz, während zahlreiche andere einen direkten Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leisten. Die Investitionen in einen nachhaltigen Verkehr dürfen zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen und der verkehrsbedingten Luftverschmutzung beitragen, wodurch ein besseres Lebensumfeld für die Bevölkerung und bessere Arbeitsbedingungen für die Wirtschaftsakteure sichergestellt werden. Weitere Maßnahmen sollen die Energieeffizienz der Wirtschaft unterstützen. Wichtige Investitionen in die Gesundheitsversorgung sollten die elektronische Gesundheitsfürsorge fördern und die Infrastruktur sowie die Behandlung infektiöser und übertragbarer Krankheiten verbessern und so zur Vorsorge und Resilienz des Gesundheitssystems beitragen.

Überwachung und Umsetzung

(69) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (70) Im ursprünglichen RRP wurden angemessene Modalitäten vorgeschlagen, um eine wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (71) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Sloweniens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Dieselbe Struktur wird mit folgenden Aufgaben betraut:
i) Durchführung des RRP, ii) Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Etappenziele und Zielwerte und iii) Berichterstattung. Darüber hinaus sind die von Slowenien vorgeschlagenen allgemeinen Modalitäten für die Organisation der Durchführung der Reformen und der Investitionen, einschließlich Vorkehrungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Personalausstattung, plausibel. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die neuen des REPowerEU-Kapitels, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (72) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (73) Die im ursprünglichen RRP angeführte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP war in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und erhielt die Einstufung B. Diese Schlussfolgerung bleibt unverändert, da die Änderung im Wesentlichen darin besteht, dass die Zielwerte angesichts der Herabsetzung des maximalen finanziellen Beitrags und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der unerwartet hohen Inflation proportional verringert werden. Es wurden verschiedene Preisindizes ausgewählt und präsentiert, um den unerwartet hohen Preisanstieg zu demonstrieren.
- (74) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die REPowerEU-Maßnahmen zeigt, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind, wenngleich die Berechnungen offensichtlich eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. Außerdem gab es nur wenige Verweise auf bereits bestehende Projekte und waren mit dem Ziel begründet, innovative Projekte durchzuführen, die zuvor noch nicht umgesetzt wurden. In einigen Fällen waren die Detailangaben zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen gering, auch hier zum Teil wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, oder sie waren weniger klar, was die Einstufung A bei diesem Bewertungskriterium verhindert hat. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (75) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unberührt.
- (76) Im ursprünglichen RRP waren die Funktionen und Zuständigkeiten für seine Durchführung und für die Aufgaben der internen Kontrolle klar festgelegt. Die einschlägigen Funktionen sind angemessen voneinander getrennt. Es wurde eine Koordinierungsstelle eingerichtet, und in einem nationalen Erlass und in Leitlinien der Koordinierungsstelle werden die Verfahren für die Durchführung von Rechnungsprüfungen und Kontrollen im Einklang mit den geltenden nationalen und Unionsrechtsvorschriften festgelegt. Das Kontrollsyste und andere einschlägige Vorkehrungen sind angemessen im Hinblick auf ein Vorgehen gegen Korruption, Betrug und Interessenkonflikte sowie die Verhinderung einer Doppel-finanzierung. Die für die Kontrollen zuständigen Akteure sind zur Wahrnehmung ihrer vorgesehenen Funktionen und Aufgaben rechtlich befugt und verfügen über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten. Der Rechnungsprüfungs- und Kontrollrahmen ist Bestandteil eines spezifischen Etappenziels für Kontroll- und Auditsysteme, das in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (77) Diese Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union wurden im geänderten RRP nicht wesentlich geändert. Im Zusatz wird nur klargestellt, dass für Zahlungen auf nationaler Ebene sowie für die Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen bei der Kommission das Amt für die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zuständig ist. Der Nationale Kostenkoordinator ist zuständig für die Ex-ante-Überprüfung und die Genehmigung von Schätzungen der Kosten von Maßnahmen bei Änderungen des RRP.

Kohärenz des RRP

- (78) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (79) Der ursprüngliche RRP gliederte sich in vier kohärente Cluster, die zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen sollten. Die Cluster waren jeweils um Komponenten mit kohärenten Reform- und Investitionspaketen strukturiert, die einander ergänzende Ziele verfolgten und Maßnahmen umfassten, die sich gegenseitig verstärkten. Insgesamt waren alle Cluster des RRP auf einander ergänzende Ziele ausgerichtet und beinhalteten kohärente Maßnahmen.

(80) In dem geänderten Plan wurde die kohärente Struktur des RRP beibehalten und das REPowerEU-Kapitel zum Thema Klimawandel und Energieeffizienz in die bestehenden Maßnahmen integriert. Da die Änderungen des RRP hauptsächlich Investitionen betreffen, erhöht sich im geänderten Plan die relative Gewichtung der Reformen sogar. Die Änderungen an den bestehenden Komponenten ändern nichts an der Gesamtkohärenz des RRP und haben daher keine Auswirkungen auf die vorherige Bewertung der Kohärenz des RRP.

Gleichstellung

(81) Slowenien hat einige Maßnahmen geändert und gestrichen, die möglicherweise zu den Bemühungen um Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit beitragen könnten. Slowenien weist jedoch darauf hin, dass diese Maßnahmen entweder mit Finanzmitteln aus anderen Quellen durchgeführt werden oder bereits überholt sind, da andere Maßnahmen ergriffen wurden, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Die Ausweitung der Maßnahme, mit der jungen Menschen ein schnellerer Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht wird, dürfte die Chancengleichheit fördern. Daher wird der RRP nach wie vor direkt oder indirekt zur Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, wodurch die gleichen sozialen Auswirkungen aufrechterhalten und die Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit für alle sichergestellt werden.

Konsultationsprozess

- (82) Während der Ausarbeitung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel hat Slowenien im Wege eines schriftlichen Feedback-Verfahrens einen umfassenden Konsultationsprozess durchgeführt und eine öffentliche Präsentation und Diskussion organisiert. Interessenträger (Vertreter von Ministerien, Organisationen und Verbänden aus den Bereichen Energie, Verkehr, Handel, Umwelt und Wirtschaft sowie Vertreter von lokalen Gebietskörperschaften und Nichtregierungsorganisationen) und die Öffentlichkeit hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorschlag des REPowerEU-Kapitels zu äußern, und es wurde auch eine öffentliche Veranstaltung mit Diskussion organisiert. Die zuständigen nationalen Stellen und haben die während der Konsultation eingegangenen Bemerkungen und harmonisierten den Inhalt des neuen REPowerEU-Kapitels bewertet und bearbeitet. Für den geänderten RRP wurde eine weitere öffentliche Veranstaltung organisiert, bei welcher der RRP präsentiert und diskutiert wurde und an dem sich die Öffentlichkeit und andere relevante Interessenträger beteiligen konnten.
- (83) Die Interessenträger, die lokalen Behörden, die Sozialpartner und die Öffentlichkeit wurden anlässlich der jährlichen Veranstaltung Sloweniens zur Umsetzung des RRP regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung des RRP informiert. Der geänderte Plan sieht zu seiner Umsetzung weitere Konsultationen mit Sozialpartnern oder einschlägigen Interessenträgern vor, insbesondere vor der Annahme einschlägiger Rechtsvorschriften zu wichtigen Reformen. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

(84) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V dieser Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollte dieser Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsprojekte, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie den Betrag festgelegen, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(85) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Sloweniens belaufen sich auf 2 685 886 000 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der Slowenien zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Slowenien für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Sloweniens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 1 490 956 633 EUR.

- (86) Am 14. Juli 2023 hat Slowenien einen Antrag gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 dieser Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 122 170 000 EUR. Da dieser Betrag den Slowenien zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Slowenien zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 116 734 327 EUR.
- (87) Außerdem hat Slowenien am 28. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755¹ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 5 257 380 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (88) Der Slowenien insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 1 612 948 340 EUR belaufen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

Darlehen

(89) Um zusätzliche Reformen und Investitionen im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zu unterstützen, hat Slowenien darüber hinaus zusätzliche Unterstützung in Form eines Darlehens von 367 000 000 EUR für einen Gesamtbetrag von 1 072 370 000 EUR beantragt, insbesondere, um die Reformen und Investitionen im RRP zu unterstützen, die nicht Teil des REPowerEU-Kapitels sind. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP übersteigt den kombinierten finanziellen Beitrag, der Slowenien zur Verfügung steht, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Mittel aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit. Unter Berücksichtigung des ursprünglichen Darlehens, das Slowenien gewährt wurde, und dieses zusätzlichen Antrags beläuft sich das maximale Volumen des von Slowenien beantragten Darlehens auf weniger als 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens von 2019 zu jeweiligen Preisen. Angesichts der dramatischen Überschwemmungen im August 2023 hat Slowenien eine zusätzliche Unterstützung in Form eines Darlehens für Projekte des ökologischen Wandels und des Wiederaufbaus in den Bereichen nachhaltige Mobilität sowie Energieeffizienz beantragt.

REPowerEU-Vorfinanzierung

(90) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Slowenien folgende Mittel beantragt: 116 734 327 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und eine Übertragung von 5 257 380 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (91) Für diese Beträge hat Slowenien am 14. Juli 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Slowenien diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Slowenien zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (92) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Sloweniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Slowenien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 1 612 948 340 EUR^{*} in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst
- a) einen Betrag in Höhe von 1 280 114 102 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht,
 - b) einen Betrag von 210 842 531 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht,
 - c) einen Betrag von 116 734 327 EUR^{**} gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c dieser Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen
 - d) und einen Betrag von 5 257 380 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Slowenien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 231 000 547 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 24 398 341 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

-
- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Sloweniens an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.
 - ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Sloweniens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Slowenien ein Darlehen in Höhe von maximal 1 072 370 000 EUR zur Verfügung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form eines Darlehens wird Slowenien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

4. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
